



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.35 RRB 1921/1729**

Titel **Wasserrecht.**

Datum 02.06.1921

P. 552–553

[p. 552] A. Zufolge Aufforderung des Wasserrecht-Ingenieurs hat L. Hoch, zur Talmühle, in Illnau, am 17. Dezember 1920 einen Plan über eine neue Francisturbine, die er an seiner Wasserkraftanlage daselbst im Frühjahr 1920 an Stelle des Sägerades aufgestellt hat, eingesandt. Auf diesem Plane ist ferner angegeben, wie auch das noch bestehende Mühlerad durch eine Turbine ersetzt werden und wie der Über- und Leerlauf nunmehr ausgebildet werden soll.

B. Gemäß Verfügung der Baudirektion Nr. 47 vom 6. Januar 1921 ist das Gesuch vom Statthalteramte Pfäffikon öffentlich bekannt gemacht worden. Nach Mitteilung des Statthalteramtes vom 8. Februar 1921 sind dagegen von 5 Seiten Einsprachen eingegangen, nämlich einerseits von den Eigentümern der drei folgenden Wasserwerke an der Kempt, der A.-G. Ausrüsterei Kempptal, Müller J. Boos und Fabrik von Maggis Nahrungsmitteln, andererseits von Anstößern an den Zulaufkanal F. Bachmann, zum Wiesental, und Zimmermeister F. Moos, im Soor.

Die Baudirektion berichtet:

Zur Erledigung der Einsprachen hat der Wasserrecht-Ingenieur am 22. Februar 1921 eine amtliche Verhandlung abgehalten. An dieser sind alle Einsprachen außer der von F. Moos zurückgezogen worden. Die unterliegenden Wasserwerkbesitzer haben dabei die Bedingung gestellt, daß die Schwelle im Zulaufkanale wie geplant höchstens 48 cm tiefer gelegt werde als die Krone des 10 m langen Überlaufes. T. Bachmann verlangte, daß der Eigentümer der Talmühle die Krone des linken Kanaldammes so erstelle und unterhalte, daß dieser nie überflutet wird. Zimmermeister F. Moos hat seine Einsprache erst an einer zweiten Verhandlung am 28. April 1921 schriftlich zurückgezogen unter folgenden Bedingungen:

1. Der Aufsatz auf dem Wehre der Talmühle wird innert Monatsfrist auf die festgesetzte Höhe abgenommen.
2. Die Krone des neuen Überlaufes vor den Turbineneinläufen soll die Meereshöhe 498,78 m (20 cm tiefer als die Krone der Kanalmauer rechts daselbst) erhalten.
3. Die Dienstbarkeiten auf den Grundstücken von F. Moos längs des Zulaufkanales der Talmühle werden im Grundprotokolle bereinigt, indem an Stelle der frühern Dienstbarkeiten zu Gunsten der Talmühle folgende aufgenommen werden:

Der Eigentümer der Talmühle ist berechtigt, den Schlamm seines Zulaufkanales auf der 97 m langen Strecke des Kanales vom ersten Durchlässe unter der Kempptalstraße an abwärts auf dem Grundstücke links des Kanales daselbst abzulagern.

Ferner ist er berechtigt, das Grundstück links des Kanales zwischen seinem Wehre und der Kempptalstraße zur Vornahme von Bauten am Wehre dem Kanäle entlang zu befahren in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. März, außerdem jederzeit zur Regelung des Wasserzuflusses zu betreten.



Die Eisenkonstruktion der untern Brücke der Kempptalstraße über den Zulaufkanal beginnt in das Wasser einzutauchen, wenn der Wasserspiegel daselbst die Höhe von 498,78 m erreicht. In der Maßfestsetzung vom 30. November 1872 war der höchste Wasserspiegel vor den Wasserrädern der Talmühle zu 498,78 m festgesetzt. Damit diese Wasserspiegelhöhe nicht überschritten wird, soll die Krone des neuen 10 m langen Überlaufes die Höhe 498,66 m erhalten gegenüber 498,88 m im Gesuchplane. Während also eine Gefällvermehrung durch Höherstauen des Zulaufkanales nicht zulässig ist, kann dagegen eine bessere Ausnützung des noch freien Gefälles im Ablaufkanale von 1,3 m erfolgen, vor allem durch eine Ausräumung des Schuttes im überwölbten Teile des Ablaufkanales, sowie eine teilweise Vertiefung unterhalb; sofern eine weitere Vertiefung mit Änderungen am Mauerwerke der Eindolung gewünscht wird, müßten hierfür die Pläne zur Genehmigung eingereicht werden.

Das Wasserwerk der Talmühle ist eine sehr alte Anlage, für die bis jetzt kein Wasserzins festgesetzt worden ist. Nach dem Einbau der Turbinen und der Vertiefung des Ablaufkanales sind die neuen Maße der Wasserkraftanlage und ein Wasserzins festzusetzen. Die Größe der zinsfreien Wasserkraft ergibt sich aus folgendem: Nach einer Vermessung im Jahre 1815 hatte der Wasserspiegel vor den Wasserrädern die Höhe 497,9 m (Pierre de Niton 373,6 m über Meer). Der Wasserspiegel unterhalb der Räder lag nach einem Nivellemente vom Jahre 1861 auf der Höhe 493,65 m. Der Durchmesser der Wasserräder kann darnach im Jahre 1815 hoch- // [p. 553] stens 4 m gewesen sein. Das noch bestehende Mühlerad hat trotz bedeutend höhern Oberwasserspiegel nur 4,1 m Durchmesser und 2,14 m Breite. Das entfernte Sägerad war bei 4,1 m Höhe 0,8 m breit. Die nutzbare Wassermenge der Kempt ist für die Zeit vor 1815 zu 300 l/sek. anzunehmen (Einzugsgebiet 30 km²). Daraus berechnet sich die zinsfreie Wasserkraft

300 kg/sek. X 4,0 m / 75 mkg/sek. = 16 PS.

Für eine Ausnützung des Gefälles der Kempt unterhalb des Kanalauslaufes hat der Regierungsrat am 30. November 1872 dem Eigentümer der Talmühle eine Wasserrecht-Verleihung erteilt. Da diese Verleihung wegen Nichterstellung der Kanalverlängerung im Jahre 1876 wieder erloschen erklärt worden ist, besteht für das Wasserrecht der Talmühle keine Verleihung mehr. Es ist also gemäß § 34 des Wasserbaugesetzes nachträglich eine solche auszustellen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Leonhard Hoch, zur Talmühle, in Illnau, als dem Eigentümer der Getreidemühle und Säge mit Wasserkraftanlage an der Kempt daselbst (Wasserrecht 34 Bezirk Pfäffikon) wird:

a) bewilligt, die beiden oberschlächtigen Wasserräder dieser Anlage durch zwei Francisturbinen, berechnet für ein Gefäll von 4,9 m, einen größten Wasserverbrauch von 500 und 200 l/sek. und eine Leistung von 25 und 10 PS. (zusammen 35 PS.) zu ersetzen und gleichzeitig neben dem Turbineneinlaufe einen 10 m langen Überlauf und eine Leerlauffalle mit Ablauf in den Ablaufkanal zu erstellen gemäß dem eingereichten Plane im Maßstabe 1:75 vom 14. Dezember 1920 (Plan Nr. 6);

b) für den Fortbestand dieser Wasserkraftanlage eine Wasserrecht-Verleihung ausgestellt und darnach gestattet, das Wasser der Kempt bis zu 700 l/sek. mit einem



Wehre 120 m unterhalb der Einmündung des Hühnerbaches zu fassen, von da ab durch einen offenen Kanal, der die Kempttalstraße zweimal unterfährt, auf die Turbinen und durch einen 190 m langen, teils überdeckten, teils offenen Ablaufkanal wieder in die Kempt zurückzuleiten gemäß dem Lageplane im Maßstabe 1: 1000 vom Jahre 1921 (Plan Nr. 7).

Für diese Verleihung gelten folgende Bedingungen und Bestimmungen:

a) Besondere Bedingungen:

1. Die Pflicht der Unterhaltung und Reinigung des Bettes und der beidseitigen Ufer der Kempt liegt dem Inhaber dieses Wasserrechtes auf folgenden Strecken ob:

Am Wehre von 45 m unterhalb des Fußsteiges bei der Hühnerbachmündung bis 45 m unterhalb der Mauerecke zwischen Wehr und Kanaleinlauf; an der Ausmündung des Ablaufkanales von der Spitze des Dammes an aufwärts 5 m und abwärts 15 m.

2. Die zinsfreie (ehehafte) Wasserkraft dieses Wasserrechtes wird zu 16 PS (300 l/sek. und 4 m Gefäll) festgesetzt.

3. Die Krone des Überlaufes und die Oberkante der geschlossenen Leerlaufschütze sollen die Meereshöhe 498,66 m erhalten. Die Kanten der Überlaufkrone sind gut abzurunden. Die Kanalsohlschwelle vor dem Überlaufe soll nicht tiefer als 498,18 m gelegt werden.

Höhenfestpunkt: Auf eisernen Bolzen an der linken Ufermauer daselbst 498,780 m ü. Meer.

b) Allgemeine Bestimmungen:

1. Ohne neue Bewilligung dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

2. Für die Wiederherstellung von Teilen der Anlage, die durch Hochwasser oder sonstwie zerstört werden, haben die Inhaber des Wasserrechtes jeweilen die Pläne der Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen.

3. Geht das Wasserrecht in den Besitz eines Andern über, so ist dies der Baudirektion durch das Grundbuchamt gemäß der Verordnung des Obergerichtes vom 18. November 1911 mitzuteilen.

4. Der jeweilige Inhaber des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachteil, der nachweisbar infolge dieser Anlage und ihrer Bewerbung an der Gesundheit Anderer, an ihrem Eigentum oder am öffentlichen Grunde entsteht.

5. Werden die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt, oder zeigen sich in Zu kauf irgendwelche Übelstände, so ist der Baudirektion das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere Sicherungen anzuordnen.

6. Der Fischerei darf möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt dem Staate das Recht gewahrt, sie auch in den Kanal- und Weiheranlagen ausschließlich, auszuüben. Es ist einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet, die Kanal- und Weiherufer jederzeit zu betreten.

7. Wird eine Gewässerkorrektur von den zuständigen Behörden angeordnet, so hat der jeweilige Eigentümer Änderungen, die an seinen Anlagen nötig werden, auf eigene Kosten vorzunehmen.



8. Der Inhaber des Wasserrechtes hat sich weitem Bedingungen und Auflagen, die künftig durch neue Gesetze über die Benützung der Gewässer und das Wasserbauwesen aufgestellt werden, ohne weiteres zu unterziehen.

II. Leonhard Hoch hat diese Bewilligung ohne die besondere Bedingung 3 auf seine Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen und hierüber dem Wasserrecht-Ingenieur binnen 3 Wochen eine Bescheinigung zuzustellen. Geschieht dies nicht, so behält sich der Regierungsrat vor, diese Verleihung als ungültig zu erklären.

III. L. Hoch wird gestattet, den Ablaufkanal zu vertiefen und auszuräumen, soweit keine Beschädigung oder Änderungen an Kunstbauten vorkommen und zwar im überwölbten Teile bis auf die Höhe 493,0 m über Meer.

IV. Der Inhaber des Wasserrechtes hat dem Wasserrecht-Ingenieur die Vollendung des Umbaues der Anlage unverzüglich anzuzeigen, worauf die Anlage auf Kosten des Wasserrechtinhabers vermessen und die zinspflichtige Wasserkraft bestimmt wird.

V. Leonhard Hoch hat an die Staatskanzlei Fr. 20 Bewilligungsgebühr, Fr. 100 Untersuchungsgebühr zu Handen der Baudirektion, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu entrichten.

VI. Mitteilung an Leonhard Hoch, zur Talmühle, in Illnau, unter Rücksendung der zweiten Ausfertigung des Planes für den Umbau der Turbinenanlage, an das Statthalteramt Pfäffikon, den Gemeinderat Illnau, das Grundbuchamt Illnau, das eidgen. Amt für Wasserwirtschaft, in Bern (Tabelle II, Nr. 147), und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017*]